

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 193 BauGB AZ.: 6.2-627230 –

Antragsteller:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Hiermit beantrage ich/wir ein Gutachten über den Verkehrswert für das/die nachstehend aufgeführte(n) Grundstück(e)

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Lagebezeichnung:

(bei Teilflächen bitte Lageskizze , aus der die zu bewertende Fläche ersichtlich ist, beifügen)

Die Wertermittlung soll sich auf folgende(n) Stichtag(e) beziehen:

Bewertet werden soll:

- Grundstück einschließlich aufstehender Gebäude
- Nur das Grundstück
- Erbbaurecht
- Wohnungs-/Teileigentum
- Sonstiges (z. B. Mietwert)

Das Grundstück ist

- unbebaut
- bebaut mit 1 oder 2 – Familienhaus Mehrfamilienhaus
- Reihenhaus Doppelhaushälfte freistehend
- sonstiges

(falls Mietverträge existieren, bitte ich diese vorzulegen)

Ist das Grundstück außerhalb des Grundbuches belastet ?

(z. B. Baulast, nicht eingetragene Wegerechte)

- nein ja, folgende Belastungen :

Unterliegt das Gebäude dem sozialen Wohnungsbau ?

nein ja, Sozialbindung bis

Anschriften weiterer Miteigentümer / Miterben:

1.

2.

3.

4.

Das Gutachten wird in -facher Ausfertigung benötigt.

Die anfallenden Gebühren und Kosten werden übernommen von (Name, Anschrift):

Einwilligungs- und Datenschutzerklärung

Ich/Wir wurde(n) darüber informiert, dass zunächst ein Vorschuss in Höhe von 1.000,- Euro erhoben wird. Erst nach Eingang der Vorschusszahlung wird mit der Bearbeitung begonnen.

Mir/Uns ist bekannt, dass eine Abschrift des Gutachtens gemäß § 193 (4) BauGB an den/die Grundstückseigentümer/Miteigentümer übersandt wird.

Ich/Wir bin/sind mit fotografischen Aufnahmen vom Objekt und der Einholung von objektbezogenen Informationen – z.B. behördliche Abfragen zu Altlastenverdachtsflächen, Baulasten, Bauakteninhalten sowie Abfragen bei anderen fachkundigen Personen (z.B. beim *Bezirksschornsteinfeger, Heizungs-, Elektro- oder Lüftungsfachmann*) zu Heizungs- und klimatechnischer Anlagen - einverstanden.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung benötigt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Kleve die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zum Bewertungsobjekt. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen.

Die Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den Sie erhoben worden sind. Ihre bezahlrelevanten Daten werden im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten für die Gebührenabrechnung an die Kreiskasse weitergeben.

Mit der Bestätigung, diese Datenschutzerklärung zu akzeptieren, erteilen Sie der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses die Einwilligung in die erforderliche Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für den v. g. Zweck.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 5, 18-20 des Datenschutzgesetzes NRW.

Diese Einwilligung können Sie jederzeit ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen für die Zukunft widerrufen.

Die rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten des Gutachterausschusses, Herrn Jürgen Pastoors, Kreisverwaltung Kleve,

Abteilung 1.2, Nassauerlaaee 15-23, 47533 Kleve geprüft und überwacht. Der Beauftragte für den Datenschutz ist unter der E-Mail: juergen.pastoor@kreis-kleve.de erreichbar. Beschwerden über das Vorgehen des Gutachterausschusses in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf unter Tel.: 0211/38424-0 oder E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie den Internetseiten des Gutachterausschusses unter www.gutachterausschuss.kreis-kleve.de entnehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Sofern eine Antragsberechtigung des Antragstellers gemäß § 193 (1) Baugesetzbuch (*BauGB*) bzw. § 45 (3) Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (*GrundWertVO*) nicht gegeben ist, ist vom Antragsteller eine Vollmacht eines Antragsberechtigten vorzulegen.

§ 193 (1) BauGB: Der Gutachterausschuss erstattet Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken, wenn

1. die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetzbuch,
2. die für die Feststellung des Werts eines Grundstücks oder der Entschädigung für ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zuständigen Behörden,
3. **die Eigentümer, ihnen gleichstehende Berechtigte, Inhaber anderer Rechte am Grundstück und Pflichtteilsberechtigte**, für deren Pflichtteil der Wert des Grundstücks von Bedeutung ist, oder
4. Gerichte und Justizbehörden

es beantragen.